

BGE 19 I 158

Bundesgericht (BGE), 1893-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_19_I_158

FR: ATF 19 I 158

IT: DTF 19 I 158

Volltext

29. Urteil vom 18. März 1893 in Sachen Bettelheim gegen Meier. A. Durch Urteil vom 19. Januar 1893 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Der Beklagte hat der Klägerin eine Entschädigung von 5000 Fr. zu bezahlen. B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldete: 1. Es sei die gegnerische Klage abzuweisen. 2. Eventuell sei die der Gegenpartei zuzusprechende Entschädigung auf 2000 Fr. zu reduzieren. 3, Eventuell sei diese Entschädigung angemessen zu reduzieren. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Klage ist eine Entschädigungsklage wegen Verlöbnißbruch, welche darauf begründet wurde, es sei der Beklagte von einem zwischen den Parteien in St. Gallen stattgefundenen Verlöbniß grundlos zurückgetreten. Die Vorinstanzen haben angenommen, die Sache sei nach kantonalem Rechte zu beurteilen und zwar sei rücksichtlich der Form des Verlöbnisses st. gallisches Recht maßgebend; nach diesem sei für das Verlöbniß eine bestimmte Form nicht gefordert. Danach sei hier der Verlöbnißvertrag gültig abgeschlossen worden und es verpflichte dessen Nichterfüllung den Beklagten zum Schadenersatz. 2. Der Verlöbnißvertrag gehört dem Familienrechte an; derselbe untersteht somit gemäß Art. 76 O.=R. dem kantonalen Rechte, Demnach ist denn im vorliegenden Falle, wie die Vorinstanzen richtig angenommen haben, kantonales und nicht eidgenössisches Recht maßgebend. Denn die Klage ist ausschließlich auf Nichterfüllung des Verlöbnißvertrages begründet worden; sie qualifiziert sich als Schadenersatzklage ex contractu. Ist aber kantonales, nicht eidgenössisches Recht anwendbar, so ist auf die Weiterziehung wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes gemäß Art. 29 O.=G. nicht einzutreten. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.